



Neue Entwicklung im Lebensmittelrecht

Dr. Roland Otto

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Münster

Vortrag anlässlich der Mitgliederversammlung APIS e.V. am 25.9.2004

Seit Mai 2004 sind vier neue EU-Verordnungen in Kraft:

VO 852/2004 EG	allgemeine Lebensmittelhygiene,
VO 853/2004 EG	spezielle Vorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,
VO 854/2004 EG	Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und
VO 882/2004 EG	Überwachung von Lebensmitteln und Futtermitteln.

Zusammen mit der VO 178/2002 EG „Basisverordnung“ (Definitionen) wird eine für die EU verbindliche, einheitliche Grundlage des neuen Lebensmittelrechts geschaffen. Da diese Verordnungen keine Strafbestimmungen enthalten, sind sie noch nicht justitiabel. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis 2006 die Anpassung des nationalen Rechts vorzunehmen. In Deutschland soll dies durch das „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch“ (LFGB) geschehen.

Die Stellung des Verbraucherschutzes wird mit der Einführung des Vorsorgeprinzips – insbesondere für Risikogruppen – deutlich hervorgehoben.

In diesem Zusammenhang ist die in der kürzlich veröffentlichten aid-Broschüre 1157/2004 gewählte Formulierung, mit der vor dem tödlich endenden Säuglingsbotulismus gewarnt werden soll, völlig unzureichend. Auf Seite 15 findet sich folgender Text:

„Für Säuglinge im ersten Lebensjahr eignet sich Honig in keinem Fall. Denn Honig enthält im Gegensatz zu Zucker geringe Mengen Eiweiße (0,4 Gramm/100 Gramm), die Allergien auslösen bzw. die Symptome (Pollenallergie) verstärken können. Außerdem kann Honig bei jungen Säuglingen leicht zu dünnem Stuhlgang führen. Nicht zuletzt kann auch bei sorgfältiger Herstellung nicht ausgeschlossen werden, dass Honig als Naturprodukt das Bakterium *Clostridium botulinum* enthält. Bei Kindern im ersten Lebensjahr, besonders aber in den ersten sechs Lebensmonaten, besteht die Möglichkeit der Besiedlung des Darmes mit diesem Bakterium. Bei älteren Kindern und Erwachsenen wird dies von einer stabilen Darmflora verhindert.“

Um es deutlich zu sagen: Honig ist für Säuglinge kein geeignetes Nahrungsmittel! Der Verzehr von Honig kann – wenn er *Clostridium botulinum* enthält - für Säuglinge tödlich sein.

Die Leitlinien für eine gute Hygienepraxis, die von den Berufsverbänden erarbeitet und von der EU notifiziert wurden – und noch werden -, behalten ihre Gültigkeit. Für Imker befindet sich die „Leitlinie für eine gute Hygienepraxis des DIB“ gerade im Prüfungsverfahren. Sobald es abgeschlossen ist, wird diese Leitlinie für Imker verbindlich sein.

Neu ist die Dokumentations- und Buchführungspflicht, die auch für Kleinbetriebe eingeführt wurde. Bei der Erfüllung der künftigen Aufgaben kann die Hygienefibel der LWK-NRW eine nützliche Hilfestellung geben. Da sich im zivilrechtlichen Bereich die Umkehr der Beweislast (der Imker muss beweisen, dass sein Honig in Ordnung war) weitestgehend durchgesetzt hat, kann eine gute Dokumentation den Imker vor ungerechtfertigten Ansprüchen von vermeintlich geschädigten Verbrauchern schützen.